



Presseinformation

24. Januar 2019

Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95
F +49 89 76 76 28 01

aktuell@adac.de

presse.adac.de

57. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar AK IV: Abfindung von Personenschäden und vergleichsweise Regelung

Mehr Rechte für schwer verletzte Unfallopfer

Wer bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt wird, hat oft ein Leben lang unter den gesundheitlichen Folgen zu leiden. In aller Regel besteht ein Anspruch auf Schadenersatz. Unklar ist jedoch aus Sicht des Unfallopfers, ob man im Lauf der Schadenregulierung einem einmaligen Abfindungsvergleich den Vorzug vor der Erstattung der einzelnen Schadenersatzleistungen geben sollte. Da ein Abfindungsvergleich für den Geschädigten vorteilhaft sein kann, aber auch nicht ohne Risiken ist, sollte man in einem solchen Fall laut ADAC einen kompetenten Rechtsanwalt einschalten.

Der Anwalt wägt die Vor- und Nachteile eines Vergleichs ab und behält dabei vor allem die Folgen später möglicherweise noch auftretender Schäden im Blick. Auch bei Verjährungsfragen ist der Rat des Anwalts hilfreich, um seinen Mandanten vor Schaden zu bewahren und sich selbst keinen Haftungsansprüchen auszusetzen.

Bislang hat der Geschädigte nur dann Anspruch auf eine Abfindung, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Der ADAC will hingegen aus Respekt vor dem freien Willen des Unfallopfers und dessen Lebensplanung die Rechte des Unfallopfers stärken und plädiert dafür, dass es künftig einen gesetzlichen Anspruch auf eine Abfindung geben soll. Dieser Rechtsanspruch soll nur dann wegfallen, wenn ein wichtiger Grund dagegenspricht.

Der ADAC weist darauf hin, dass eine Schadensrente nur dann angepasst werden kann, wenn sich die Bemessungsgrundlagen wesentlich verändert haben. Auf dem Verkehrsgerichtstag in Goslar soll daher diskutiert werden, ob eine automatische Anpassung der Schadensrente sinnvoll ist und ob bei der Abfindung ein Dynamisierungszuschlag mit einberechnet werden sollte.

Im Rahmen der Kapitalabfindung wird derzeit intensiv über die Höhe des Zinses diskutiert. Der übliche Zinssatz von fünf Prozent entspricht nicht mehr der aktuellen Situation auf dem Kapitalmarkt und wird in dieser Höhe kaum mehr angesetzt werden können. Wenn der Versicherer dennoch einen hohen Zinssatz bei der Berechnung verwendet, sollte er ihn nach Ansicht des ADAC auch garantieren. Kann ein solcher Zinssatz aber nicht erreicht werden, sollte sich der Versicherer zur Nachzahlung von Kapitalbeträgen verpflichten.

Diese Presseinformation finden Sie online unter presse.adac.de
Folgen Sie uns auch unter twitter.com/adac



Pressekontakt
ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de